



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Felisch: Jugendpolitik, Jugendrecht und Jugendwohlfahrt

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Jugendpolitik, Jugendrecht und Jugendwohlfahrt

Vom Wirklichen Geheimen Admiralitätsrat Dr. Felisch,  
Abteilungschef im Reichsmarineamt



on den drei Begriffen: Jugendpolitik, Jugendrecht und Jugendwohlfahrt ist der letztere allgemein anerkannt, die beiden anderen aber umstritten. Jugendwohlfahrt ist ein Erbe der Vergangenheit und wird wie bisher allezeit ein Gegenstand der Betätigung bleiben. Jugendpolitik ist die Aufgabe unserer Gegenwart und Jugendrecht unsere Hoffnung für die Zukunft. Unter Jugend wird hierbei jedesmal die Gesamtheit der noch nicht volljährigen Personen verstanden, wobei die Fürsorge bereits dem keimenden Leben vor dem Geburtsakte entgegengebracht wird.

Die heutige Jugendbewegung fordert, daß zunächst mit einer einheitlichen Jugendpolitik begonnen wird. Jede Politik ist als eine Staatskunst eben eine Kunst und verlangt daher ein Können; sie ist aber zugleich eine Wissenschaft, die das Verständnis für den Staat und das öffentliche Leben vermittelt, die Regeln für die Beziehungen zwischen dem einzelnen und der Gemeinschaft aufstellt und dadurch die Richtungen für die praktische Einwirkung auf die öffentlichen Dinge darbietet. Somit wird unter Jugendpolitik die auf der Staatswissenschaft beruhende Staatskunst verstanden, die als ein Teil der allgemeinen Politik mit den Mitteln des Erreichbaren die besten Maßnahmen und Einrichtungen für die Jugend im Staate trifft. Die Jugendpolitik muß hiernach die für sie in Betracht kommenden wissenschaftlichen Probleme voll erfassen, dann aber mit dieser Kenntnis sich praktischen Zielen zuwenden und wiederum zu deren Erreichung allgemeine Leitsätze aufstellen. Umgekehrt muß die allgemeine Politik die Rückwirkungen ihrer Maßnahmen auf die Jugend nicht aus dem Auge verlieren. Entschließt man sich beispielsweise für eine Reihe von Vorschriften, die einen Sparzwang für Jugendliche durchführen wollen, so darf man keine allgemeine Steuerpolitik treiben, die den Spartrieb der Erwachsenen lähmt. Bei dem umfassenden Charakter der Jugendfrage ergibt sich zugleich deren Zusammenhang mit der Kirchenpolitik, der Schulpolitik, der Sozialpolitik, der Wirtschaftspolitik und anderen großen Zweigen der allgemeinen Staatskunst; außerdem spielen in ihr die Aufgaben der Erziehung und die Forderungen der Sittlichkeit eine sehr große Rolle. Unter Berücksichtigung alles dieses hat die Jugendpolitik die großen Richtlinien festzulegen, die für die Jugendgesetzgebung und für die Verwaltung sowie für die Jugendwohlfahrt maßgebend sein sollen. Als ein erster von solchen Kernsätzen wird der aufgestellt, daß das Kind einen öffentlichrechtlichen Anspruch auf Erziehung hat. Wird diese schon heut in manchen Gesetzen zum Durchbruch kommende Forderung allgemein anerkannt, so ist der Rückschlag offensichtlich, der dadurch auf die Armen-gesetzgebung und auf die Erbsakerziehung entstehen muß. Um ein anderes Beispiel und zwar aus der Schulpolitik heranzuziehen, so leuchtet es ein, was die Durchsetzung des Verlangens bedeuten würde, daß unsere Vernerschule zu einer Erziehungsschule umgewandelt wird. Wir können uns dem nicht verschließen, daß wir zu viel Wert auf die Anhäufung von Wissen legen, und daß darüber die Charakterbildung und bei den Erziehern selbst die Kunst der Menschenbehandlung vernachlässigt wird. Alle diese Fragen sollten turmhoch über dem Parteileben stehen und in Beobachtung der Grundsätze der Staatserhaltung nach vaterländischen Gesichtspunkten unter Vermeidung jeder Interessenspolitik geregelt werden. Anzustreben ist hierbei, daß unsere Jugendlichen durch eine auf dem Grundsätze der Freiheit beruhende Erziehung zu selbstverantwortlichen Persönlichkeiten herangebildet werden, die nach dem Maße der eigenen Kraft wirksam werden und mit Charakterfestigkeit selbständig als in sich ausgeglichene Persönlichkeiten ihrem eigenen Ziele in Selbstzucht nachgehen; Hilfe zur Selbsthilfe, Erziehung zur Selbsterziehung ist hierfür der rechte Weg. Dann wird sich auch der Jugendliche leicht in das

Staatsganze einordnen; nur dürfen wir nicht den Fehler machen, daß wir das Individuum nicht um seiner selbst willen, sondern lediglich als ein Glied der Gemeinschaft gelten lassen.

Hat nun die Jugendpolitik die erforderlichen zahlreichen Zeitsätze aufgestellt, so müssen diese richtunggebend nicht nur für die Verwaltung und für deren Einrichtungen, sondern auch für das Jugendrecht werden. Es ist die Forderung nach einem umfassenden einheitlichen Reichsjugendgesetze erhoben worden. Wie zu erwarten war, hat sich hiergegen starker Widerstand geltend gemacht; man befürchtet unzulässige Eingriffe in die Zuständigkeit und in die Selbständigkeit der Einzelstaaten. Auch ein eingeseihter Partikularist wird es aber nicht verkennen können, daß es doch eigentlich kaum eine Angelegenheit geben kann, die mehr Reichssache wäre als die Sorge für das heranwachsende Geschlecht, das im nächsten Zeitalter die Geschichte des Reiches zu bestimmen hat; andererseits kann sich auch der eifrigste Anhänger des Reichsgedankens dem nicht verschließen, daß ein Jugendreichsgesetz, das selbstverständlich in vielen Punkten nur ein Rahmengesetz sein kann, zahllose Einzelgesetze der Gliedstaaten des Deutschen Reiches neben sich erfordert. Der Widerstreit der Meinungen wird also vielfach nur auf eine Frage des Maßes hinauslaufen; an dem Verlangen nach einer Reichsgesetzgebung und zwar nach einer einheitlichen und allgemeinen muß aber festgehalten werden. In der Form liegt jedoch nicht das Heil. Wir können ein einheitliches Reichsjugendgesetz auch dadurch erhalten, daß nach den von der Jugendpolitik aufgestellten Richtlinien eine ganze Anzahl von Einzelgesetzen erlassen wird, die dem Drängen des Tagesbedürfnisses gerecht werden, untereinander aber zusammenhängen und fortlaufend ein Ganzes bilden. So könnte sehr wohl zunächst ein Gesetz für die Schulentlassenen, das dringend notwendig ist, und ein allgemeines Jugendschutzgesetz ergehen. Jedenfalls muß mit dem bisherigen System gebrochen werden, das die Gesetze nur für die Erwachsenen einrichtete und dann mit ein wenig Ummodelln die Bestimmungen für die Jugendlichen traf. Wir dürfen nicht wie der Hausvater handeln, der seinen eigenen Rock vom Schneider kürzen läßt und dem Sohne zum Tragen übergibt. Die Jugend bedarf eines eigenen Rechtes, weil die Jugendlichen anders gerichtete Wesen als die Erwachsenen sind. Das Kind geht von seinem eigenen Ich und von den Eindrücken der umgebenden Sinnenwelt aus; es wird vom Triebleben beherrscht und muß eigensüchtig sein, aus dem Spiel und der Märchenwelt in die Welt der Pflicht hinübergeleitet lediglich durch Gebot und Verbot, nicht auch durch das Erkennen von Gut und Böse. Der Erwachsene handelt mit Verstand nach den Geboten der Vernunft und der Sitte, er stellt sich unter das Gesetz im freien Erkennen von dessen Notwendigkeit, gliedert sich in das Staatsganze ein, erkennt die Rechte des Nachbarn neben sich an und versteht, was Moral, Religion und Menschenliebe von ihm erfordern. Das Empfindungsleben, die Willensrichtung und der Charakter sind bei dem hilflosen Kinde anders als beim Erwachsenen geartet. Das Verantwortlichkeitsgefühl und das Rechtsempfinden entstehen nur langsam bei ihm. Der Übergang beginnt zurzeit der Geschlechtsreife. Da die Kinder der handarbeitenden Bevölkerung etwa zu dieser Zeit in das Erwerbsleben eintreten, und da die Jugendlichen bei uns viel zu jung bereits dem Strafrichter verfallen, begehen wir im allgemeinen den Irrtum, daß wir die Jugendlichen zu früh der Menschenklasse der Erwachsenen gleichstellen. Dies darf erst dann geschehen, wenn eine weitere sittliche Reife eingetreten ist, und der Jugendliche seine Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit, die Pflicht des Sichunterordnens, des wechselseitigen Dienens wenigstens in den rohesten Umrissen in Erkenntnis der Erfordernisse des wirklichen Lebens erfaßt hat.

Wir müssen uns dessen inne bleiben, daß wir es in dem Kinde zunächst nur mit einem Naturmenschen zu tun haben, und daß dessen Umbildung in einen Kulturträger einen gar langen Weg erheischt. Alle gesetzgeberischen Maßnahmen müssen hierbei Absichtungen für die drei Stufen des Kleinkinderalters, des Kindesalters und der Schulentlassenen eintreten lassen und werden dann zum Teil Maßnahmen zugunsten der Jugend, zum anderen Teile solche zugunsten der bürger-

lichen Gesellschaft gegen gewisse Jugendliche sein müssen, wobei die wirtschaftlichen Maßnahmen ganz anders als bisher in den Vordergrund und die des Strafrechtes und des Strafprozesses mehr in den Hintergrund zu treten haben. Hierbei ist es Aufgabe unserer Zeit, restlos zu erkennen, was es besagen will, daß unsere Jugend eine vollständig andere als die unserer eigenen jungen Tage ist. Wir haben jetzt einen Teil unserer Jugend in der Front, zu der auch die Pflegerinnen in den Lazaretten gehören. Von dem anderen Teile in der Heimat braucht man nur einige Einzelbilder zu beleuchten: die Schwerverbrecher und die Mörder, die Wandervögel, die Hilfsdienstpflichtigen, die Zuchtlösen, die Spielkinder und die halbfähigen Töchter, die um ihre Jugend gebracht sind, die Fürsorgezöglinge usw. Das Zeichen unserer Zeit ist, daß unsere Jugend das normale Leben nicht kennt, daß sie keinen Maßstab für das gewöhnliche Geschehen des Alltages hat, sich nichts mehr sagen lassen will, da sie, namentlich in Großstädten, zwar den Körper des Kindes, aber die Wirtschaftsweise, die Erfahrungen, die Entbehrungen und die Verantwortung des Erwachsenen hat, daß sie trotz alledem das rechte Arbeiten vielfach verlernt und wegen des Wegfalles von bisherigen sittlichen und gesetzlichen Hemmungen regellos und oft zügellos sich entwickelt. Das Recht auf Freude muß wieder eingesetzt werden; die Segnungen der Mutter Natur und der Kunst sollen unseren Kindern zuteil werden; aber es muß der Jugend auch in Fleisch und Blut übergehen, daß der Staat Ordnung erheischt, und daß Ordnung Säugung erfordert, Säugung aber Zwang bedeutet.

Neben die Jugendpolitik und das Jugendrecht tritt als die älteste von den dreien die Jugendwohlfahrt. Wie der Name besagt, handelt es sich nicht nur um das Wohlergehen der Jugend, sondern darum, daß sie wohl fährt. Wenn das Fahren auch nicht gleich im Auto zu geschehen braucht, so soll doch etwas Besseres als das Existenzminimum, als das ganz Alltägliche geboten werden. Wohlfahrtspflege ist die freie Tätigkeit der bürgerlichen Gesellschaft zur sozialen Besserung. Neben ihr besteht die behördliche und die sonstige öffentliche Wohlfahrt durch Reich, Staat, Gemeinde und Kirche. Die private Wohlfahrtspflege muß sich nun anders als bisher innerlich und äußerlich neuordnen und zusammenschließen. Wir sollten es durch den Krieg gelernt haben, daß Not nicht bloß Eisen bricht, sondern auch Eisen zusammenschweißt. Innerlich soll sich die Jugendwohlfahrt dadurch umgestalten, daß in der Jugend neue sittliche Kräfte erzeugt und die Kinder der handarbeitenden Bevölkerung körperlich, geistig, wirtschaftlich und sittlich gefördert und emporgehoben werden. Die bloße Wohltätigkeit mit ihrem Almosencharakter muß mehr als bisher durch die pflegerische Hilfeleistung ersetzt werden, die ein Dienst von Person zu Person ist, und die ein Eingehen auf die Individualität des Pfleglings bedingt. Unsere Erzieher müssen erst selbst recht erzogen werden; insonderheit müssen unsere Mütter, die ja die besten Kenner des Seelenlebens und der Körperpflege der Jugend sind, eine eingehendere Vorbildung und Durchbildung erfahren. Auf breiteren Grundlagen als zurzeit soll die allgemeine Menschenliebe einsetzen. Außerlich muß das Nebeneinander- und Gegeneinanderarbeiten der vielen Personenvereinigungen einem Miteinanderarbeiten Platz machen. Ein Jugendamt, das am besten von vornherein als Jugend- und Wohlfahrtsamt eingerichtet wird, muß überall den örtlichen Mittelpunkt bilden. Aber ihm sollte in der Provinz, bezw. in den Einzelstaaten, ein vereinigt Landjugendamt und Wohlfahrtskammer stehen, und es wird darüber eine gemeinsame Reichsspitze auf die Dauer nicht entbehrt werden können. Ein solcher behördenartiger Aufbau der Wohlfahrtsverwaltung — wohlverstanden: nur dieser Verwaltung — will die Selbständigkeit der einzelnen Vereine, Verbände und Stiftungen nicht antasten, wohl aber einen Meldezwang für alle Wohlfahrtsorganisationen einführen und Sorge tragen für gemeinsame Kartotheken, Ersparnisse in der Verwaltung, vollständige Auskunftserteilung und Aufklärung, Erfassung der Tätigkeit in kleinen Gemeinden, Förderung und Anregung gemeinsamer Wohlfahrtsseinrichtungen, Ausbildung von Wohlfahrtsbeamten, Erlass von Normalsatzungen, besetzgeberische Vorschläge und Beseitigung der jetzigen Zersplitterung durch Zusammenfassung dessen, was vereinigt werden kann.

Über alle drei Gebiete gibt es viele Einzelwerke. Kurz zusammenfassend unterrichteten über Jugendrecht und über Jugendwohlfahrt die bei E. S. Mittler und Sohn erschienenen Schriften „Ein deutsches Jugendgesetz“ und „Neuordnung der Menschenliebe“. Im Verlage der Jugendlese werden nächstens fortlaufend Schriften über Jugendpolitik veröffentlicht werden, deren erstes Heft „Wesen und Aufgaben der Jugendpolitik“ heißen wird. Wer über Einzelheiten Genaueres erfahren will, wende sich an den Freiwilligen Erziehungsbeirat, Abteilung für Deutsches Jugendrecht, zu Berlin, Helmstedterstraße 6, der sich allen in Betracht kommenden Arbeiten widmet. Außerdem haben erfreulicherweise die führenden Verbände eine Arbeitsgemeinschaft für Jugendrecht gebildet, deren Leitung in dankenswerter Art der bisherige Staatssekretär Dr. Lisco übernommen hat. Sie will die großen und schwierigen Vorarbeiten für unser deutsches Jugendrecht leisten und ist der freudigen Mitarbeit jedes dazu Berufenen sicher.

So ist das Gebot der Stunde recht erkannt: Sonne in die Kinderherzen, Sichverfensen in den Schmerz der Jugend, väterliches und mütterliches laises Führen, Hinüberleiten von Troz und Unbändigkeit in Lüchtigkeit! Darüber hinaus aber will die deutsche Jugendbewegung neue Bahnen für Jugendpolitik, Jugendrecht und Jugendwohlfahrt einschlagen und, mitleidend mit der Not der Zeit, den ungeheuren Aufgaben gerecht werden, die als eine der einschneidendsten Kriegsfolgen oder wohl überhaupt als die größte von ihnen dem Vaterlande gestellt worden sind, und von deren richtiger Lösung die Sicherheit und der Fortbestand von Reich und Einzelstaaten abhängen.



## Randglossen zum Tage

### An den Herausgeber



ehr geehrter Herr, ich bin getröstet, entzückt, meine größte Sorge ist von mir genommen. Und warum? Weil am 1. September laut Inserat in der „Neuen Freien Presse“ in Budapest die Hübösvögöyer Erholungsstätte N.-G. ihren Betrieb eröffnet. Was für einen Betrieb? Halten Sie sich am Stuhl fest, es ist eine Mastkuranstalt! Im fünften Kriegsjahre, am 1. September in Budapest, wird dem tiefstgefühltesten Bedürfnis der Zeit abgeholfen. Man braucht nur Geld in seinen Beutel zu tun, — vermutlich nicht zu knapp, aber man ist ja gewöhnt, daß alles ein bißchen viel kostet —, sich ein Schlafwagenbillet zu besorgen und man kann die Annexionen, die die vergangenen zwei Jahre an einem Teil seiner Körperlichkeit vorgenommen haben, wieder rückgängig machen und binnen wenig Wochen in einem Zustand nach Berlin zurückkehren, daß einen nicht einmal die Gläubiger wiedererkennen. „Wenn ich den Namen Ungar höre, wird mir mein deutsches Wams zu eng“, sagt der Dichter. Sollte es zu Heines Zeiten auch schon Mastkuranstalten im gesegneten Lande der schwarzen Schweine und Zigeuner gegeben haben? Schon der Gedanke an die Existenz einer Mastkuranstalt im Bereich des Bierbunds hat etwas Erhebendes. Wie er die Phantasie befruchtet, zeige mein Vorschlag, daß wir schleunigst eine Lotterie errichten und die glücklichen Gewinner nach Budapest auf die Mast schicken. Freilich müßte dann die Reichsbekleidungsstelle dafür sorgen, daß sie bei der Rückkehr neu eingekleidet werden, denn wenn auch alles auf der Welt natürlich zugeht, die Kleider eines so Gemästeten, zumal, wenn es ein Berliner wäre, gingen natürlich nicht zu. Während über uns Männern noch immer das offiziös, halb-offiziös, heimlich und unheimlich erläuterte und ausgelegte Schicksal schwebt, das die Reichsbekleidungsstelle über uns verhängen wird, haben unsere Frauen die Herzensfreude, in den Modewoche-